

Tennisclub Grün-Weiß Rotenburg

von 1910 e.V.

SATZUNG

§1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiß Rotenburg von 1910. Durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg führt er den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Rotenburg/Wümme.
Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (§§51 bis 68 AO).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4

Mitglieder

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung des Gesuchs ist dem Bewerber mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Ersatzleistungen für Arbeitsdienst oder notwendige Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In welcher Höhe eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist, wird vom Vorstand festgelegt; das betrifft auch Sonderaktionen zur Werbung neuer Mitglieder. Das gilt für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

Der Mitgliedsbeitrag und durch die Mitgliederversammlung festgelegte Zahlungen werden durch Bankeinzug bis zum 31.12. erhoben. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag auch in Raten gezahlt werden, die der Vorstand festlegt.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag oder den festgesetzten Umlagen im Rückstand, kann nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Mitgliedschaft aberkannt werden.

Der Vorstand kann Mitgliedern den Beitrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Austritt-/ Kündigung

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zum 30.09. möglich.

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen. Ein Austritt befreit nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung).

Formen und Fristen gelten auch für die Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft.

§7

Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann dieses ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden.

Zum Vorstand....

§ 8 Vorstand

Zum Vorstand gehören: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Beauftragte für besondere Aufgaben, der Kassenwart, der Sportwart, der Jugendwart, der Schriftführer und zugleich Hallenwart, der Liegenschaftswart und der Pressewart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden wird der Verein durch mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten.

Er verteilt die Geschäfte unter sich und kann die Besorgung einzelner Geschäfte auch einem Mitglied mit dessen Einverständnis übertragen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der Beauftragte für besondere Aufgaben, in den Jahren mit ungerader Zahl der 2. Vorsitzende, der Sportwart, der Schriftführer und zugleich Hallenwart, der Liegenschaftswart und der Pressewart. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich schriftlich.

§ 12 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Durch die Mitglieder ergänzend eingebrachte Tagesordnungspunkte müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen wird. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Ausschluss eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 13 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rotenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Rotenburg, den 21. November 2013

.....
Brüggen, 1. Vorsitzender

.....
Döhring, 2. Vorsitzender